

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1968	Nummer 98
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203202	25. 6. 1968	RdErl. d. Finanzministers Verzicht auf Semesterbescheinigungen für Studenten im Zusammenhang mit der Gewährung des Kinderzuschlages und des Waisengeldes	1208
2120	2. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Beistandspflicht der Gesundheitsämter gegenüber den Finanzämtern: Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung von Steuervergünstigungen für Kraftfahrzeugkosten der Körperbehinderten	1208
2120	10. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Gesundheitsaufsehern im öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundh.-Aufs.-Ausbildungsbestimmungen)	1208
790 2901	12. 7. 1968	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auflösung der Forstlichen Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn	1213

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
12. 7. 1968	RdErl. — Ausländerwesen: Verwandtenbesuche aus Rumänien	1213
12. 7. 1968	RdErl. — Paßwesen: Ausstellung von Reisepässen für den innerdeutschen Verkehr	1213
	Arbeits- und Sozialminister	
12. 7. 1968	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	1213
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 v. 15. 7. 1968	1229

I.

203202

**Verzicht auf Semesterbescheinigungen
für Studenten im Zusammenhang mit der Gewährung
des Kinderzuschlages und des Waisengeldes**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1968 —
B 2105 — 18.A.1 — IV A 2

Mit Schreiben vom 12. 3. 1968 — II B 6 44—12 Nr. 2476/67 — hat der Kultusminister um Prüfung der Frage gebeten, ob auf die Vorlage von Semesterbescheinigungen zum Nachweis des Studiums verzichtet werden kann. Er ist der Auffassung, daß eine schriftliche Erklärung des Beamten, die u. a. Namen und Sitz der Hochschule, Matrikelnummer und Studienrichtung enthalten müsse, genüge, um die betreffende Behörde tätig werden zu lassen.

Ich schließe mich dieser Auffassung an, soweit der Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Versorgungsempfänger für die Gewährung des Kinderzuschlages nach § 18 LBesG oder des Waisengeldes nach § 173 Abs. 2 LBG den Nachweis der Berufsausbildung zu erbringen hat. Auf die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung zu Beginn des Studiums und auf weitere Semesterbescheinigungen kann deshalb allgemein verzichtet werden, wenn die nachstehende Erklärung vorgelegt wird:

Erklärung

Name: Pers.Nr.

Vorname:

Hiermit erkläre ich, daß mein/e Sohn/Tochter

..... geboren:

(Vor und Zuname) (Geburtsdatum)

seit dem bei der

(Name und Sitz
der Hochschule)

(Fachrichtung)

mit der Matrikelnummer immatrikuliert ist.
Voraussichtliche Dauer des Studiums bis
Die Beendigung, Unterbrechung oder den Wechsel der
Ausbildung werde ich **unverzüglich** mit genauer Daten-
angabe anzeigen.

.....
(Unterschrift)

Darüber hinaus erscheint es angezeigt, in die jeweils erteilte Bewilligungsverfügung über die Gewährung bzw. Weitergewährung des Kinderzuschlages oder des Waisengeldes folgenden Hinweis aufzunehmen:

Sie sind verpflichtet, unverzüglich **jede Änderung der Verhältnisse**, die die Zahlung des Kinderzuschlages oder des Waisengeldes beeinflussen könnte, schriftlich hier anzuzeigen.

Es sind insbesondere mitzuteilen:

- a) Eheschließung des Kindes,
- b) **Beendigung der Ausbildung** unter Angabe des letzten Prüfungstages, des Tages der Aushändigung des Abschlußzeugnisses, des Tages der Exmatrikulation bzw. des letzten Vorlesungstages des Semesters, sofern die Exmatrikulation nicht bereits früher erfolgt ist,
- c) **Unterbrechung der Ausbildung** unter Angabe des letzten Ausbildungstages bzw. des letzten Schultages,
- d) **Wechsel der Ausbildung**,
- e) **Aufnahme einer Praktikantentätigkeit**,
- f) **Einberufung zum Wehr-(Ersatz-)dienst pp.**

Außerdem haben Sie die Ihnen jeweils zugehende Erklärung (K und O) abzugeben, aus der erkennbar sein muß, ob die für den Bezug des Kinderzuschlages

maßgebenden Verhältnisse unverändert bestanden haben und weiterhin bestehen.

Wird eine Änderung der Verhältnisse nicht rechtzeitig mit Datenangaben angezeigt, so haben Sie die daraus entstandene Überzahlung an Bezügen zu erstatten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1208.

2120

**Beistandspflicht der Gesundheitsämter
gegenüber den Finanzämtern
Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung von Steuer-
vergünstigungen für Kraftfahrzeugkosten
der Körperbehinderten**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1968 —
VI A 2 — 23.03.67/12

Mein RdErl. v. 15. 3. 1968 (SMBI. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
Steuervergünstigungen nach § 33 EStG (§ 25 LStDV)
Im Einkommensteuerrecht werden Aufwendungen von Körperbehinderten für Privatfahrten mit einem eigenen Kraftfahrzeug in bestimmtem Umfang als zwangsläufig im Sinne des § 33 EStG (§ 25 LStDV) anerkannt, wenn der Körperbehinderte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. gemindert und darüber hinaus geh- und stehbehindert ist.
2. Die Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
Die Kraftfahrzeugkosten können als **außergewöhnliche Belastung** im Sinne des § 33 EStG (§ 25 LStDV) bei geh- und stehbehinderten Körperbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. anerkannt werden. Es ist nicht mehr erforderlich, daß die Geh- und Stehbehinderung für sich allein betrachtet zu einer Erwerbsminderung von 70 v. H. führt. Einer besonderen amtsärztlichen Bestätigung bedarf es selbstverständlich nicht, wenn sich aus den Unterlagen (z. B. aus dem Ausweis für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte oder aus dem Rentenbescheid) ohne weiteres ergibt, daß der Körperbehinderte nach der Art seiner Beschädigung (z. B. Doppelbeinamputation) die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erfüllt.

— MBl. NW. 1968 S. 1208.

2120

**Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung
von Gesundheitsaufsehern im öffentlichen
Gesundheitsdienst**

(Gesundh.-Aufs.-Ausbildungsbestimmungen)

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1968 —
VI A 2 — 23.01.41

I

Aufgabengebiet

§ 1

(1) Der Gesundheitsaufseher hat nichtärztliche, vor allem technische Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitspflege beim Gesundheitsamt einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises zu verrichten.

(2) Durch seine Ausbildung soll er befähigt sein, bei der Erfüllung der Aufgaben besonders auf folgenden Gebieten mitzuwirken:

1. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose,
2. Umwelthygiene,
3. Arbeitshygiene,
4. Lebensmittelhygiene,

5. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Bade- und Bäderwesen,
6. Entseuchung, Entwesung und Schädlingsbekämpfung,
7. Verkehr mit Giften außerhalb der Apotheken und der Drogerien,
8. Leichenwesen, Bestattungs- und Friedhofswesen,
9. Berichtswesen, Statistik,
10. Katastrophenschutz, Zivilschutz,
11. Unfallrettungswesen.

II Ausbildung

§ 2

Lehranstalten für Gesundheitsaufseher

(1) Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignete Personen fachlich zu befähigen, die Aufgaben des Gesundheitsaufsehers im öffentlichen Gesundheitsdienst wahrzunehmen.

(2) Die theoretische Ausbildung erfolgt in einem Lehrgang, der mit einer Prüfung abschließt. Die Lehrgänge werden in der Lehranstalt für Gesundheitsaufseher beim Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt Nordrhein in Düsseldorf durchgeführt.

(3) Lehrgangsleiter ist der Direktor des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes. Er bestimmt die Lehrkräfte und Lehrgangstermine.

§ 3

Dauer und Gestaltung der Lehrgänge

(1) Der Lehrgang dauert vier Monate. Die Prüfung (Abschnitt III) soll möglichst unmittelbar nach Lehrgangsabschluß durchgeführt werden. Auf die Zeit des Lehrgangs kann auf Antrag des Bewerbers eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen begonnene oder abgeschlossene Ausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der für die Lehranstalt (§ 2 Abs. 2) zuständige Regierungspräsident nach Stellungnahme des Lehrgangsleiters.

(2) Der Unterricht während des Lehrgangs dient der Erweiterung der während der praktischen Ausbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) erworbenen fachlichen Kenntnisse. Besonderer Wert ist auf die praktische Anwendung des theoretischen Wissens durch methodische Anleitung und auf das Verständnis für die Zusammenhänge innerhalb der Verwaltung zu legen.

(3) Der Unterricht wird auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Lehrstoffplanes erteilt; er umfaßt mindestens 460 Unterrichtsstunden. Der im Lehrstoffplan vorgesehene Unterrichtsstoff ist in dem vom Lehrgangsleiter aufzustellenden Unterrichtsplan so zu verteilen, daß für gründliche Wiederholungen ausreichend Zeit bleibt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einem Lehrgang kann zugelassen werden, wer
1. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und der Berufsschulpflicht genügt oder eine der Berufsschule entsprechende Ausbildung hat,
 2. die geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt sowie
 3. eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen ausgeübt hat, davon mindestens 8 Monate an einem Gesundheitsamt.

(2) In besonderen Fällen kann der für die Lehranstalt zuständige Regierungspräsident bei Bewerbern, die eine für den Beruf des Gesundheitsaufsehers förderliche Tätigkeit ausgeübt haben, auf Antrag Ausnahmen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 Halbsatz 1 zulassen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zu einem Lehrgang sind an die Lehranstalt für Gesundheitsaufseher zu richten. Bewerber, die im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen den Zulassungsantrag über ihren Dienstvorgesetzten ein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde,
3. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1,
4. Zeugnisse über praktische Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
5. ein Führungszeugnis,
6. ein amtsärztliches Zeugnis über die Berufseignung, dessen Ausstellung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Lehrgangsleiter.

(4) Bewerber, die im öffentlichen Dienst tätig sind, sind über ihren Dienstvorgesetzten zum Lehrgang einzuberufen.

III

Prüfung

§ 6

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt für Gesundheitsaufseher abgelegt, an der der Lehrgang beendet wurde.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten des für die Lehranstalt zuständigen Regierungspräsidenten als Vorsitzender,
2. dem Lehrgangsleiter,
3. zwei Fachlehrern,
4. einem Gesundheitsaufseher mit mindestens zehnjähriger praktischer Tätigkeit als Beisitzer.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Der für den Sitz der Lehranstalt zuständige Regierungspräsident bestellt widerruflich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie auf Vorschlag des Lehrgangsleiters die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu Beginn der Prüfung vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

Der Prüfling hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung spätestens fünf Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über den Lehrgangsleiter bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 9

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitz der Prüfungsausschüsse kann einzelnen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte Bedienstete der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen.

(3) Der Vorsitz der Prüfungsausschüsse setzt im Benehmen mit dem Lehrgangsleiter den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht einer vom Vorsitz der Prüfungsausschüsse bestimmten Lehrkraft zu fertigen. Für jede Arbeit stehen drei Stunden zur Verfügung. Die schriftlichen Arbeiten sind an vier aufeinanderfolgenden Tagen zu schreiben.

(2) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Arbeit aus folgenden Gebieten zu fertigen:

1. Gesetzes- und Verwaltungskunde.
2. Aufgaben der kreisfreien Städte oder Landkreise auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.
3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich Systematik.
4. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Lebensmittelhygiene oder Arbeitshygiene.

(3) Der Vorsitz der Prüfungsausschüsse stellt die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Hierzu sind ihm vom Lehrgangsleiter für jedes Gebiet drei Vorschläge vorzulegen. Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(4) Der Aufsichtsführende (Abs. 1) bezeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitz der Prüfungsausschüsse zu übersenden.

§ 11

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von einem der dem Prüfungsausschuß angehörenden Fachlehrer und von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses nacheinander zu beurteilen und mit einer der in § 13 bezeichneten Note zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

(2) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ab. Der Prüfling soll zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, wenn zwei oder mehr Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschüsse; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(3) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die Gebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll, bestimmt der Vorsitz am Prüfungstage nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Sie sind aus den im Lehrstoffplan (Anlage 1) aufgeführten Fachgebieten zu entnehmen.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Prüfling darf regelmäßig nicht mehr als 30 Minuten betragen.

§ 13

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbeurteilung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während der Ausbildung gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde.

§ 15

Niederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitz und den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 16

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

§ 17

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in begründeten Fällen mit Genehmigung des Vorsitzers des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitz der Prüfungsausschüsse zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzers des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Begründung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 18

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitz oder in seinem Auftrag ein Beisitzer des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie soll mindestens drei Monate betragen.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können jedoch im Einzelfall durch den Prüfungsausschuß erlassen werden.

IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Gleichstellung der Prüfungen anderer Länder

Eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bestandene staatliche Prüfung als Gesundheitsaufseher wird

der nach diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Prüfung dann gleichgestellt, wenn sie auf Grund von Vorschriften erlangt worden ist, die mit diesen Bestimmungen im wesentlichen übereinstimmen. Die Entscheidung trifft der für den Aufenthalt des Antragstellers zuständige Regierungspräsident.

§ 21

Bisherige Tätigkeit als Gesundheitsaufseher

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen mindestens fünf Jahre die Tätigkeit als Gesundheitsaufseher bei einem Gesundheitsamt mit Erfolg ausgeübt hat und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig ist, kann auf Antrag nach vorheriger Teilnahme an einem Sonderlehrgang von einem Monat an der Lehranstalt für Gesundheitsaufseher die Prüfung als Gesundheitsaufseher ablegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu diesem Sonderlehrgang ist mit der Beurteilung des Bewerbers durch den Amtsarzt und den notwendigen Unterlagen (Abs. 4) durch den Träger des Gesundheitsamtes an den für den Dienstort zuständigen Regierungspräsidenten zu richten, der darüber entscheidet. Der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1968 gestellt sein.

(3) Die Ausbildung richtet sich nach einem von dem Leiter der Lehranstalt für Gesundheitsaufseher aufzustellenden Unterrichtsplan. Dabei ist der Ausbildungsstand der Lehrgangsteilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Im übrigen gelten die Abschnitte I bis III dieser Bestimmungen entsprechend, ausgenommen § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und § 8.

(4) Für Bewerber mit mehr als zehnjähriger Tätigkeit als Gesundheitsaufseher an einem Gesundheitsamt kann der Innenminister auf Antrag Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zulassen, soweit es sich um die Teilnahme an dem einmonatigen Sonderlehrgang handelt.

§ 22

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1968 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 3)

Vorläufiger Lehrstoffplan für die Ausbildung von Gesundheitsaufsehern

Fachgebiet	Stunden
Allgemeine Einführung	1
Rechts- und Verwaltungskunde	80
Anatomie und Physiologie	10
Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	70
Impfwesen	10
Entseuchung, Entwesung, Schädlingsbekämpfung, Umgang mit Giftstoffen (mit praktischen Übungen)	40
Leichenwesen, Friedhofs- und Bestattungswesen	10
Aufgaben des Gesundheitsamtes	50
Lebensmittelhygiene und Hygiene in Lebensmittelbetrieben	20
Wasserversorgung, Badewesen und Gewässer, Bäderwesen	30
Abwasserbeseitigung	15
Abfallbeseitigung, Tierkörperbeseitigung	10
Gesundheitsschutz und Gesundheitspflege	10
Arbeitshygiene	5
Zivilschutz, Katastrophenschutz	5
Unfallrettungswesen	5
Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	15
Bau- und Wohnungshygiene	15
Strahlenschutz	10
Besichtigungen	49
Insgesamt:	460 Stunden

Prüfungsniederschrift

..... geboren am:
(Vor- und Zuname)

wurde am nach den Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Gesundheitsaufsehern (RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1968 — SMBl. NW. 2120 —) mündlich geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzter
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer
5. als 4. Beisitzer

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis
abgelegt.

Ergebnis der Prüfung:

- a) für den mündlichen Teil die Note:
- b) für den schriftlichen Teil die Note:
- c) Gesamtergebnis:

....., den 19.....

.....
(Vorsitzer)

.....
(Beisitzer)

Prüfungszeugnis

..... geboren am:

hat am vor dem Prüfungsausschuß bei der Lehranstalt
für Gesundheitsaufseher

die in den Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Gesundheitsaufsehern
(RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1968 — SMBl. NW. 2120 —) vorgeschriebene Prüfung
mit der Note

bestanden.

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzter
des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

790
2001**Auflösung der Forstlichen Forschungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn**Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 12. 7. 1968 — I B 3 — a — 01.25Die Forstliche Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-
Westfalen in Bonn wird mit Wirkung vom 31. Juli 1968
aufgelöst.Die Auflösung stützt sich auf § 14 Abs. 1 des Landes-
organisationsgesetzes (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW.
S. 421 / SGV. NW. 2005), geändert durch Gesetz vom
24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298 / SGV. NW. 2005).

— MBl. NW. 1968 S. 1213.

II.**Innenminister****Ausländerwesen
Verwandtenbesuche aus Rumänien**RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1968 —
I C 3/43.311—R 1Die französische Botschaft in Bad Godesberg hat mit-
geteilt, daß die Zustimmungen zur Erteilung der Aufent-
haltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bzw. die
ausländerbehördlichen Bescheinigungen für Verwandten-
besuche auch heute noch von den Ausländerbehörden in
großer Zahl statt an die Botschaft der Bundesrepublik
Deutschland an die französische Botschaft in Bad Godes-
berg gesandt werden. Dadurch entsteht bei der Erteilung
der Aufenthaltserlaubnis eine unnötige Verzögerung.Ich verweise auf das in Abs. 2 des RdErl. v. 14. 9. 1966
(MBl. NW. S. 1873) beschriebene Verfahren mit der Maß-
gabe, daß an Stelle der dort genannten deutschen Han-
delsvertretung in Bukarest die Botschaft der Bundesrepu-
blik Deutschland in Bukarest tritt.

— MBl. NW. 1968 S. 1213.

Paßwesen**Ausstellung von Reisepässen für den innerdeutschen
Verkehr**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1968 — I C 3 / 38.47

Auf Anregung des Bundesministers des Innern bitte ich
bei Ausstellung von Reisepässen für den innerdeutschen
Verkehr folgendes zu beachten:

- Die jüngsten sowjetzonalen Maßnahmen und der zeit-
lich damit zusammenfallende Beginn der diesjährigen
Urlaubszeit haben die Anzahl der Paßanträge sprung-
haft ansteigen lassen. Angesichts der Bedeutung, die
dem Verkehr mit Berlin und der Aufrechterhaltung der
menschlichen Kontakte mit der Bevölkerung im ande-
ren Teil Deutschlands zukommt, bitte ich, darum be-
müht zu sein, daß die hierfür beantragten Reisepässe
so schnell wie möglich ausgestellt werden. Ferner bitte
ich, bei der Ausstellung von Reisepässen, die glaubhaft
für den innerdeutschen Verkehr beantragt werden, von
den Möglichkeiten des § 5 PaßGVO, die Gebühr zu
ermäßigen oder zu erlassen, großzügig Gebrauch zu
machen. Damit wird dazu beigetragen, die Wirkung
der gegen den innerdeutschen Reiseverkehr gerichteten
sowjetzonalen Maßnahmen abzumildern.
- Falls im Einzelfall Paßversagungsgründe vorliegen,
darf ein Reisepaß grundsätzlich nicht ausgestellt wer-
den. Macht der Betroffene jedoch geltend, er benötige
den Reisepaß für Reisen nach Berlin (West) oder in die
sowjetisch besetzte Zone Deutschlands, so empfehle
ich — abweichend von § 18 Abs. 3 AVVPaßG —, einen
Reisepaß ausstellen zu lassen, dessen Geltungsbereich
auf das „Inland“ beschränkt ist.

Falls ein Reisepaß nach § 8 PaßG zu entziehen ist, so
sollte es bei der Beschränkung des Geltungsbereichs
des Passes auf „Inland“ bewenden, wenn der Paßinhaber
geltend macht, er benötige den Reisepaß für den
innerdeutschen Verkehr.

- Es wird vorkommen, daß Paßinhaber, die regelmäßig
zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet reisen,
die Ausstellung eines zweiten Reisepasses beantragen.
Die Gründe können verschieden sein. Manche Ge-
schäftsleute wollen bei Auslandsreisen nicht zu erken-
nen geben, daß sie häufig durch die sowjetisch besetzte
Zone fahren. Andere, in deren Paß langfristige Sicht-
vermerke eingetragen sind (z. B. für die USA), legen
Wert darauf, daß sie diesen Paß möglichst lange be-
nutzen können. In diesen und ähnlichen Fällen halte
ich die Voraussetzungen für die Ausstellung eines
zweiten Reisepasses nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AVVPaßG
für gegeben. Auf den gegenseitigen Hinweis kann ver-
zichtet werden.

— MBl. NW. 1968 S. 1213.

Arbeits- und Sozialminister**Öffentliche Anerkennung
der Träger der freien Jugendhilfe**Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 7. 1968 —
IV B 2 — 6113Als Träger der freien Jugendhilfe wurden nach § 9 des
Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961
(BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Aus-
führung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli
1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) am 28. 6. 1968
öffentlich anerkannt:Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Nord-
rhein-Westfalen, Sitz der Landesstelle in Düsseldorf,
mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen Organisa-
tionen:Arbeitsgemeinschaft der Marianischen Kongregation stu-
dierender Mädchen

Jugend des Berufsverbandes Katholischer Hausgehilfinnen

Junge Christliche Arbeitnehmer

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg

Heliand-Bund, Katholische Studierende Jugend

Jugendbund des Katholischen Deutschen Frauenbundes

Jung-KKV, Bund junger Katholiken in Wirtschaft und
Verwaltung

Katholische Frauenjugend-Gemeinschaft

Katholische Jungmänner-Gemeinschaft

Katholische Landjugendbewegung Deutschlands

Kolpingsjugend der Deutschen Kolpingsfamilie

Bund Neudeutschland — Hochschulring

Bund Neudeutschland — Jungengemeinschaft

Pfadfinderinnenschaft St. Georg

Unitas — Verband wissenschaftlicher katholischer Studen-
tenvereinigungenKatholische Kaufmännische Frauenjugend im Verband
KKFVerband der Marianischen Kongregation studierender
Jugend

Bund christlicher Jugendgruppen

Quickborn-Arbeitsgemeinschaft

St. Sebastianus-Schützenjugend im Zentralverband der
Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Schönstatt-Jugend

Einigung kath. Studenten an Ingenieur- und Höheren
FachschulenAktion Junges Schlesien im Heimatwerk schlesischer
Katholiken

Gemeinschaft der Danziger katholischen Jugend

Gemeinschaft Junges Ermland, Aktion kath. landsmann-
schaftlicher Jugendsowie den nachstehenden ihm als Mitglieder angehören-
den Bezirks- und Ortsverbände:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen, Aachen

Ortsverbände in:

Aachen	Kempfen
Krefeld	Kornelimünster
Mönchengladbach	Kreuzau
Rheydt	Kronenburg
Aldenhoven	Linnich
Alsdorf	Lobberich
Arnoldsweiler	Mechernich
Blankenheim	Monschau
Derichsweiler	Nideggen
Dülken	Nörvenich
Düren	Schleiden
Erkelenz	Simmerath
Eschweiler	Steinfeld
Gangelt	Stolberg
Geilenkirchen	Ubach-Palenberg
Gemünd	Vettweiß
Hasselsweiler	Viersen
Heinsberg	Wassenberg
Herzogenrath	Wegberg
Hochneukirch	Willich
Jülich	Würselen

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Essen, Essen

Ortsverbände in:

Bochum	Oberhausen
Bottrop	Wattenscheid
Duisburg	Altena
Essen	Hattingen
Gelsenkirchen	Lüdenscheid
Gladbeck	Schwelm
Mülheim (Ruhr)	

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Erzbistum Köln, Köln

Ortsverbände in:

Alfter	Köln-Worringen
Bedburg	Köln-Deutz
Bensberg	Köln-Dünnwald
Bergheim	Köln-Mülheim
Bergisch Gladbach	Königswinter
Beuel	Lechenich
Bonn-Süd	Leverkusen
Bonn-Nord	Lövenich
Brühl	Meckenheim
Düsseldorf-Mitte	Mettmann
Düsseldorf-Nord	Münstereifel
Düsseldorf-Ost	Neunkirchen
Düsseldorf-Süd	Neuß-Süd
Düsseldorf-Benrath	Neuß-Nord
Düsseldorf-Heerdt	Opladen
Engelskirchen	Perz
Frechen I	Ratingen
Frechen II	Remscheid
Godesberg	Rheinbach
Grevenbroich	Siegburg
Gummersbach	Solingen
Hersel	Troisdorf
Hilden	Uckerath
Kerpen	Waldbröl
Köln-Mitte (Nord)	Wipperfürth
Köln-Mitte (Süd)	Wissen
Köln-Bayenthal	Wuppertal-Barmen
Köln-Lindenthal	Wuppertal-Elberfeld
Köln-Ehrenfeld	Zons
Köln-Nippes	Zülpich

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Münster, Münster

Ortsverbände in:

Ahaus	Borken
Ahlen	Burgsteinfurt
Beckum	Coesfeld
Billerbeck	Datteln
Bocholt	Dorsten
Borghorst	Drensteinfurt

Dülmen	Wadersloh
Ensdetten	Warendorf
Freckenhorst	Werne
Greven	Dinslaken
Haltern	Emmerich
Herten	Geldern
Hiltrup	Goch
Ibbenbüren	Homberg
Münster-St. Lamberti	Kalkar
Münster-Liebfrauen	Kamp-Lintfort
Münster-St. Mauritz	Kevelaer
Lüdinghausen	Kleve
Marl	Kranenburg
Mettingen	Moers
Nottuln	Rees
Recklinghausen-Nord	Rheinberg
Recklinghausen-Süd	Straelen
Rheine	Wesel
Telgte	Xanten
Vreden	

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Erzbistum Paderborn, Paderborn

Ortsverbände in:

Lünen	Höxter
Dortmund	Iserlohn
Gütersloh	Kamen
Paderborn	Lichtenau
Anröchte	Marsberg
Arnsberg	Medebach
Attendorn	Menden
Balve	Meschede
Beverungen	Minden
Bielefeld	Olpe
Bigge	Rietberg
Borgentreich	Rüthen
Brakel	Salzkotten
Brilon	Siegen
Büren	Soest
Castrop-Rauxel	Steinheim
Delbrück	Sundern
Detmold	Waldeck
Elspe	Wanne-Eickel
Gehrden	Warburg
Geseke	Werl
Hagen	Wiedenbrück
Hamm	Witten
Herford	Wormbach
Herne	

Die Evangelische Jugendkammer Rheinland, Sitz Wuppertal-Barmen

die Evangelische Jugendkammer Westfalen, Sitz Dortmund

die Evangelische Jugendkammer der Lippischen Landeskirche, Sitz Detmold

mit folgenden in ihnen zusammengeschlossenen Organisationen:

- Evangelische Gemeindejugend (Junge Gemeinde) Rheinland
- Evangelische Gemeindejugend (Junge Gemeinde) Westfalen
- Westdeutscher Jungmännerbund
- Evang. weibliche Jugend im Rheinland
- Evang. Mädchenwerk Westfalen
- Schülerbibelkreise Rheinland
- Schülerbibelkreise Westfalen
- Evang. Mädchenbibelkreise Rheinland
- Evang. Schülerinnenarbeit Westfalen
- Evang. weibliche Jugend der Lippischen Landeskirche
- Männliche Jugend der Lippischen Landeskirche
- Jugendbund für Entschiedenes Christentum Nordrhein-Westfalen
- Jugendbund für Entchiedenes Christentum Minden-Ravensberg-Lippe
- Evang. Deutsch-Baltische Jugend
- Jugend der Evang. Arbeiterbewegung
- Evang. Jugend auf dem Lande Rheinland
- Evang. Jugend auf dem Lande Westfalen

Jugendwerk der Evang. Gesellschaft für Deutschland
 Evang. Landesarbeitsgemeinschaft für OT und TOT
 Evang. Gesellenvereine Westfalen
 Evang. Jugendbildungs- und Industriejugendarbeit
 Westfalen
 Dienst an den höheren Schulen in Rheinland und Westfalen

das Gemeindejugendwerk Rheinland im Bund Evang.-freik. Gemeinden in Deutschland, Sitz Witzhelden

das Gemeindejugendwerk Westfalen im Bund Evang.-freik. Gemeinden in Deutschland, Sitz Dortmund

das Jugendwerk des Bundes freier evang. Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz Witten

das Jugendwerk der Evang.-luth. Kirche — Diözese Nordrhein-Westfalen, Sitz Duisburg

sowie den nachstehenden ihnen als Mitglieder angehörenden Synodaljugendpfarrämtern:

Synodaljugendpfarramt des Kirchenkreises Aachen, Sitz Stolberg
 Synodaljugendpfarramt Aggertal, Sitz Gummersbach
 Synodaljugendpfarramt Wuppertal-Barmen, Sitz Wuppertal-Barmen
 Synodaljugendpfarramt Bonn, Sitz Honrath
 Synodaljugendpfarramt Dinslaken, Sitz Dinslaken
 Synodaljugendpfarramt Düsseldorf-Mettmann, Sitz Haan
 Synodaljugendpfarramt Düsseldorf, Sitz Düsseldorf-Gerresheim
 Synodaljugendpfarramt Duisburg, Sitz Duisburg-Wanheim
 Synodaljugendpfarramt Wuppertal-Elberfeld, Sitz Wuppertal-Elberfeld
 Synodaljugendpfarramt Essen, Sitz Essen
 Synodaljugendpfarramt Gladbach, Sitz Rheydt
 Synodaljugendpfarramt Jülich, Sitz Ubach-Palenberg
 Synodaljugendpfarramt Kleve, Sitz Kleve
 Synodaljugendpfarramt Köln, Sitz Köln
 Synodaljugendpfarramt Krefeld, Sitz Krefeld
 Synodaljugendpfarramt Lennep, Sitz Remscheid
 Synodaljugendpfarramt Leverkusen-Opladen, Sitz Leverkusen-Wiesdorf
 Synodaljugendpfarramt Moers, Sitz Neukirchen-Vluyn
 Synodaljugendpfarramt Niederberg, Sitz Velbert / Rhld.
 Synodaljugendpfarramt Oberhausen, Sitz Oberhausen-Buschhausen
 Synodaljugendpfarramt an der Ruhr, Sitz Mülheim-Ruhr
 Synodaljugendpfarramt Solingen, Sitz Solingen-Wald
 Synodaljugendpfarramt Wesel, Sitz Wesel-Obrighoven
 Synodaljugendpfarramt Arnsberg, Sitz Ramsbeck
 Synodaljugendpfarramt Bielefeld, Sitz Bielefeld
 Synodaljugendpfarramt Bochum, Sitz Bochum
 Synodaljugendpfarramt Gelsenkirchen, Sitz Gelsenkirchen-Horst
 Synodaljugendpfarramt Gladbeck-Bottrop, Sitz Bottrop
 Synodaljugendpfarramt Gütersloh, Sitz Gütersloh
 Jugendpfarramt der Verein. Kirchenkreise Dortmund und Lünen, Sitz Dortmund
 Synodaljugendpfarramt Hagen, Sitz Hagen
 Synodaljugendpfarramt Halle i. W., Sitz Steinhagen
 Synodaljugendpfarramt Hamm, Sitz Hamm
 Synodaljugendpfarramt Hattingen-Witten, Sitz Witten
 Synodaljugendpfarramt Herford, Sitz Herford
 Synodaljugendpfarramt Herne, Sitz Herne
 Synodaljugendpfarramt Iserlohn, Sitz Nachrodt-Wiblingwerde
 Synodaljugendpfarramt Lübbecke, Sitz Lübbecke
 Synodaljugendpfarramt Lüdenscheid, Sitz Altroggenrahmede
 Synodaljugendpfarramt Minden, Sitz Todtenhausen
 Synodaljugendpfarramt Münster, Sitz Münster

Synodaljugendpfarramt Paderborn-Ost, Sitz Höxter
 Synodaljugendpfarramt Paderborn-West, Sitz Delbrück b. Paderborn
 Synodaljugendpfarramt Plettenberg, Sitz Werdohl-Ütterlingsen
 Synodaljugendpfarramt Recklinghausen, Sitz Waltrop
 Synodaljugendpfarramt Schwelm, Sitz Ennepetal-Milspe
 Synodaljugendpfarramt Siegen, Sitz Hüttental und Eiserfeld
 Synodaljugendpfarramt Soest, Sitz Soest
 Synodaljugendpfarramt Steinfurt-Coesfeld, Sitz Nordwalde
 Synodaljugendpfarramt Tecklenburg, Sitz Lengerich
 Synodaljugendpfarramt Unna, Sitz Bergkamen
 Synodaljugendpfarramt Vlotho, Sitz Rehme
 Synodaljugendpfarramt Wittgenstein, Sitz Berleburg

Die Sozialistische Jugend Deutschlands — Die Falken — Landesverband Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen

mit nachstehenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Ortsverbänden:

Bezirk Mittelrhein in Köln
 Bezirk Niederrhein in Düsseldorf
 Bezirk Westliches Westfalen in Dortmund
 Bezirk Ostwestfalen und Lippe in Bielefeld
 Unterbezirk Aachen-Land in Aachen
 Stadtverband Aachen
 Unterbezirk Köln in Köln
 Stadtverband Bonn
 Stadtverband Köln
 Stadtverband Düsseldorf
 Stadtverband Duisburg
 Stadtverband Essen
 Stadtverband Krefeld
 Stadtverband Leverkusen
 Stadtverband Mülheim-Ruhr
 Stadtverband Neuß
 Stadtverband Oberhausen
 Stadtverband Remscheid
 Stadtverband Solingen
 Stadtverband Viersen
 Stadtverband Wuppertal
 Kreisverband Dinslaken
 Kreisverband Düsseldorf-Mettmann in Mettmann
 Kreisverband Moers
 Kreisverband Rhein-Wupper in Opladen
 Unterbezirk Münster in Münster
 Unterbezirk Recklinghausen in Recklinghausen
 Unterbezirk Gelsenkirchen in Gelsenkirchen
 Stadtverband Bottrop
 Stadtverband Bocholt
 Stadtverband Gladbeck
 Stadtverband Recklinghausen
 Stadtverband Münster
 Unterbezirk Bochum in Bochum
 Unterbezirk Dortmund in Dortmund
 Unterbezirk Hagen in Hagen
 Unterbezirk Hamm in Hamm
 Unterbezirk Iserlohn in Iserlohn
 Unterbezirk Lüdenscheid in Lüdenscheid
 Stadtverband Bochum
 Stadtverband Dortmund
 Stadtverband Castrop-Rauxel
 Stadtverband Hagen
 Stadtverband Hamm
 Stadtverband Herne
 Stadtverband Iserlohn
 Stadtverband Lüdenscheid
 Stadtverband Lünen

Stadtverband Wanne-Eickel
 Stadtverband Wattenscheid
 Stadtverband Witten
 Unterbezirk Bielefeld-Land in Bielefeld
 Unterbezirk Herford-Land in Herford
 Unterbezirk Lippe in Lemgo
 Unterbezirk Minden in Minden
 Unterbezirk Gütersloh-Wiedenbrück in Gütersloh
 Stadtverband Bielefeld
 Stadtverband Herford

Die Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen im
 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Duisburg

mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen Organisa-
 tionen:

Deutscher Aero-Club, Landesverband Nordrhein-West-
 falen e. V.
 Badminton, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
 Westdeutscher Bahnengolfverband
 Westdeutscher Basketballverband e. V.
 Billard-Amateur-Verband Mittelrhein / Niederrhein /
 Westfalen
 Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittensportver-
 band
 Mittelrheinischer / Niederrheinischer / Westfälischer
 Amateur-Boxverband e. V.
 Eissportverband Nordrhein-Westfalen e. V.
 Rheinisch-Westfälischer Fechterbund e. V.
 Westdeutscher Fußballverband e. V.
 Rheinisch-Westfälischer Golf-Club
 Deutscher Gehörlosen-Sportverband e. V.
 Westdeutscher Handballverband e. V.
 Westdeutscher Hockey-Verband e. V.
 Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e. V.
 Deutscher Kanuverband, Landesgruppe Nordrhein-
 Westfalen e. V.
 Westdeutscher Kegler-Verband
 Westdeutscher Leichtathletik-Verband e. V.
 Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. im Bund
 Deutscher Radfahrer
 Rad- und Kraftfahrerbund „Solidarität“,
 Landesverband Nordrhein-Westfalen
 Rollsportverband Nordrhein-Westfalen
 Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e. V.
 Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland und
 Westfalen e. V.
 Westdeutscher Rugby-Verband
 Segler-Vereinigung Nordrhein-Westfalen
 Westdeutscher Skiverband e. V.
 Schachbund Nordrhein-Westfalen e. V.
 Rheinisch-Westfälischer Schützenbund e. V.
 Schwerathletenverband Nordrhein-Westfalen
 Westdeutscher Schwimmverband e. V.
 Verband Deutscher Sportfischer e. V.,
 Landeshauptverband Nordrhein-Westfalen
 Verband Deutscher Sporttaucher,
 Landesverband Nordrhein-Westfalen
 Westdeutscher Tischtennis-Verband e. V.
 Tennisverband Niederrhein, Rheinbezirk Westfalen e. V.
 Rheinischer Westfälischer Turnerbund e. V.
 Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen
 Familiensportgemeinschaft Nordrhein-Westfalen
 Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.,
 Landesverband Nordrhein-Westfalen
 Versehrten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V.
 Westdeutscher Volleyverband

sowie den in allen Stadt- und Landkreisen des Landes
 Nordrhein-Westfalen bestehenden Ortsverbänden.

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesjugend-
 leitung Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf

mit den nachstehend aufgeführten ihr als Mitglieder ange-
 hörenden örtlichen Jugendgemeinschaften:

DAG-Jugend Aachen
 DAG-Jugend Düren-Jülich in Düren
 DAG-Jugend Erkelenz / Selfkant in Hückelhoven
 DAG-Jugend Bochum
 DAG-Jugend Dortmund
 DAG-Jugend Castrop-Rauxel
 DAG-Jugend Hagen
 DAG-Jugend Hamm
 DAG-Jugend Herne
 DAG-Jugend Lünen
 DAG-Jugend Siegen
 DAG-Jugend Wattenscheid
 DAG-Jugend Witten
 DAG-Jugend Arnsberg
 DAG-Jugend Lippe
 DAG-Jugend Unna
 DAG-Jugend Detmold
 DAG-Jugend Bielefeld
 DAG-Jugend Herford
 DAG-Jugend Höxter
 DAG-Jugend Minden
 DAG-Jugend Paderborn
 DAG-Jugend Düsseldorf
 DAG-Jugend Duisburg
 DAG-Jugend Essen
 DAG-Jugend Krefeld
 DAG-Jugend Leverkusen
 DAG-Jugend Mönchengladbach
 DAG-Jugend Mülheim / Ruhr
 DAG-Jugend Neuß
 DAG-Jugend Oberhausen
 DAG-Jugend Remscheid
 DAG-Jugend Solingen
 DAG-Jugend Wuppertal
 DAG-Jugend Kleve
 DAG-Jugend Moers
 DAG-Jugend Rheinhausen
 DAG-Jugend Opladen
 DAG-Jugend Bonn
 DAG-Jugend Köln
 DAG-Jugend Oberberg in Gummersbach
 DAG-Jugend Berg.Gladbach
 DAG-Jugend Bocholt
 DAG-Jugend Gelsenkirchen
 DAG-Jugend Münster
 DAG-Jugend Recklinghausen
 DAG-Jugend Marl
 DAG-Jugend Borken

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nord-
 rhein-Westfalen, Abteilung Jugend, Sitz der Landes-
 jugendleitung Düsseldorf

mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen Glied-
 gruppen:

Industriegewerkschaft Bau—Steine—Erden
 Industriegewerkschaft Bergbau
 Industriegewerkschaft Chemie—Papier—Keramik
 Industriegewerkschaft Druck und Papier
 Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
 Gewerkschaft Holz und Kunststoff
 Gewerkschaft Kunst
 Gewerkschaft Leder
 Industriegewerkschaft Metall
 Gewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten
 Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 Deutsche Postgewerkschaft
 Gewerkschaft Textil—Bekleidung

sowie die nachstehenden ihm als Mitglieder angehörenden Kreisverbände:

DGB-Kreis Aachen
 DGB-Kreis Ahaus
 DGB-Kreis Arnsberg-Meschede-Brilon in Arnsberg
 DGB-Kreis Berg.-Gladbach
 DGB-Kreis Bergheim
 DGB-Kreis Bielefeld
 DGB-Kreis Bocholt-Borken in Bocholt
 DGB-Kreis Bochum
 DGB-Kreis Bonn
 DGB-Kreis Bottrop-Gladbeck in Gladbeck
 DGB-Kreis Castrop-Rauxel
 DGB-Kreis Coesfeld
 DGB-Kreis Dinslaken
 DGB-Kreis Dortmund
 DGB-Kreis Düren-Jülich in Düren
 DGB-Kreis Düsseldorf
 DGB-Kreis Düsseldorf-Mettmann in Velbert
 DGB-Kreis Duisburg
 DGB-Kreis Ennepe-Ruhr in Gevelsberg
 DGB-Kreis Essen
 DGB-Kreis Euskirchen-Schleiden in Euskirchen
 DGB-Kreis Gelsenkirchen
 DGB-Kreis Hagen
 DGB-Kreis Hamm-Beckum in Hamm
 DGB-Kreis Herford
 DGB-Kreis Herne
 DGB-Kreis Iserlohn
 DGB-Kreis Kempen
 DGB-Kreis Kleve-Geldern in Kleve
 DGB-Kreis Köln
 DGB-Kreis Krefeld
 DGB-Kreis Lippe in Detmold
 DGB-Kreis Lippstadt-Soest in Lippstadt
 DGB-Kreis Lübbecke
 DGB-Kreis Lüdenscheid-Altena in Lüdenscheid
 DGB-Kreis Lünen
 DGB-Kreis Minden
 DGB-Kreis Mönchengladbach
 DGB-Kreis Moers
 DGB-Kreis Mülheim-Ruhr
 DGB-Kreis Münster-Warendorf in Münster i. Westf.
 DGB-Kreis Neuß-Grevenbroich in Neuß
 DGB-Kreis Oberberg in Gummersbach
 DGB-Kreis Oberhausen
 DGB-Kreis Olpe
 DGB-Kreis Paderborn
 DGB-Kreis Recklinghausen
 DGB-Kreis Rees-Wesel in Wesel
 DGB-Kreis Remscheid
 DGB-Kreis Rhein-Wupper und Leverkusen in Opladen
 DGB-Kreis Siegburg
 DGB-Kreis Siegen-Wittgenstein in Siegen
 DGB-Kreis Solingen
 DGB-Kreis Steinfurt in Rheine
 DGB-Kreis Tecklenburg in Ibbenbüren

DGB-Kreis Unna
 DGB-Kreis Wanne-Eickel
 DGB-Kreis Witten
 DGB-Kreis Wuppertal

Die Naturfreundejugend Deutschlands — Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Sitz Köln

mit den nachstehenden ihr als Mitglieder angehörenden Landesverbänden und Ortsgruppen:

Landesverband Rheinland, Köln
 Landesverband Westfalen, Gelsenkirchen
 Landesverband Teutoburger Wald, Bielefeld

Ortsgruppen in:

Merkstein	Dortmund-Dorstfeld
Düren	Dortmund-Bövinghausen
Birkesdorf	Dortmund-Eving
Düsseldorf	Dortmund-Berghofen
Duisburg-Mitte	Castrop-Rauxel
Duisburg-Meiderich	Hagen
Essen	Hagen-Haspe
Essen-Kray-Steele	Hamm
Fröhnhausen	Herne
Krefeld	Lüdenscheid
Leverkusen	Lünen
Mülheim / Ruhr	Siegen
Remscheid	Wanne-Eickel
Rheydt	Wattenscheid
Solingen-Theegarten	Witten-Mitte
Solingen-Wald	Witten-Annen
Solingen-Pfaffenberg	Witten-Rüdinghausen
Viersen	Witten-Stockum
Wuppertal	Plettenberg
Wuppertal-Cronenberg	Haßlinghausen
Walsum-Dinslaken	Welper
Gruiten	Evingen
Kettwig	Hohenlimburg
Velbert	Schwerte
Wülfrath	Altenbögge
Grevenbroich	Bergkamen
Homberg	Werries-Ostwennemar
Kamp-Lintfort	Bottrop
Moers	Gelsenkirchen
Leichlingen	Gelsenkirchen-Horst
Opladen	Gelsenkirchen-Buer
Bonn	Gladbeck
Köln	Münster
Balkhausen	Marl
Euskirchen	Ahlen
Frechen	Heessen
Kendenich	Bockum-Hövel
Weiss-Sürth	Bielefeld
Wesseling	Brackwede
Gummersbach	Heepen
Bochum-Linden-Dahlhausen	Senne
Bochum-Mitte	Detmold
Bochum-Wiemelhausen	Enger
Bochum-Langendreer	Gohfeld
Bochum-Langendreer-Holz	Lage
Dortmund-Mitte	Büttendorf
Dortmund-Lüttgen-dortmund	Häverstedt
Dortmund-Süd	Meissen
Dortmund-Eichlinghofen	Minden
Dortmund-Mengede	Todtenhausen
Dortmund-Aplerbeck	Paderborn
	Gütersloh

Die Deutsche Wanderjugend der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Sitz Hagen

mit folgenden in ihr zusammengeschlossenen Organisationen:

- Deutsche Wanderjugend im Sauerländischen Gebirgs-Verein e. V., Hagen
- Deutsche Wanderjugend im Eifel-Verein e. V., Düren
- Deutsche Wanderjugend im Verein Linker Niederrhein e. V., Krefeld
- Deutsche Wanderjugend im Teutoburger Waldverein e. V., Bielefeld
- Deutsche Wanderjugend im Eggegebirgsverein, Bad Driburg

Die Deutsche Jugend des Ostens, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Düsseldorf

mit nachstehenden Bezirksverbänden:

- DJO-Bezirksverband Aachen
- DJO-Bezirksverband Köln
- DJO-Bezirksverband Düsseldorf
- DJO-Bezirksverband Ruhr
- DJO-Bezirksverband Sauerland
- DJO-Bezirksverband Detmold
- DJO-Bezirksverband Niederrhein
- DJO-Bezirksverband Münster

sowie den in allen Stadt- und Landkreisen bestehenden Kreisverbänden.

Der Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbünde, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz St. Tönis

mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen Organisationen:

- Bund Deutscher Pfadfinder Rheinland und Westfalen
- Bund Deutscher Pfadfinderinnen Nordrhein-Westfalen
- Christliche Pfadfinderschaft Rheinland und Westfalen
- Evangelischer Mädchen-Pfadfinderbund Rheinland und Westfalen

sowie die in allen Stadt- und Landkreisen des Landes Nordrhein-Westfalen bestehenden Ortsverbände dieser Organisationen.

Die Westfälisch-Lippische Landjugend, Sitz Münster

mit den nachstehenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Kreisverbänden:

- Altena-Lüdenscheid in Lüdenscheid
- Bielefeld
- Bochum-Dortmund in Dortmund
- Ennepe-Ruhr in Gevelsberg
- Halle / Westf.
- Herford
- Höxter in Brakel
- Iserlohn in Letmathe
- Lippe in Lage
- Lübbecke
- Minden
- Soest
- Steinfurt in Burgsteinfurt
- Tecklenburg in Ibbenbüren
- Unna
- Wiedenbrück
- Wittgenstein in Berleburg

Die Rheinische Landjugend, Sitz Bonn

mit den nachstehenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Kreisverbänden:

- Ratingen
- Rhein-Wupper in Opladen
- Oberbergischer-Siegkreis in Niederseßmar

Moers

Rheydt

Mülheim-Ruhr

Grevenbroich-Neuß in Orken

Solingen-Remscheid in Solingen

Viersen

Voreifel in Kall

Die Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen Stenografenverband e. V., Sitz Arnsberg

mit den nachstehenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Ortsverbänden:

- Bezirksjugendleitung Teutoburger Wald in Lengerich
- Bezirksjugendleitung Ostwestfalen-Lippe in Paderborn
- Bezirksjugendleitung Ruhr-Lippe in Hamm
- Bezirksjugendleitung Rhein-Ruhr in Oberhausen
- Bezirksjugendleitung Berg-Niederrhein in Leverkusen
- Bezirksjugendleitung Mittelrhein in Bonn-Lengsdorf
- Bezirksjugendleitung Siegen-Olpe-Wittgenstein in Altenhundem

Ortsverbände:

- Stenografenverein Ahaus
- Stenografenschaft Ahlen
- Stenografenverein Beckum e. V.
- Stenografenverein Borghorst 1928 e. V.
- Stenografenverein Brambauer 1947 e. V.
- Stenografenverein Burgsteinfurt
- Stenografenverein Coesfeld e. V.
- Stenografenverein Dülmen e. V.
- Stenografenverein Emsdetten
- Stenografenverein Greven
- Stenografenverein Gronau
- Stenografenverein e. V. Haltern
- Stenografenverein 1938 e. V. Ibbenbüren
- Stenografenverein Lengerich
- Stenografenverein e. V. Lüdinghausen
- Stenografenschaft Groß-Lünen in Lünen-Horstmar
- Stenografenverein e. V. Münster
- Stenografenschaft Neuenkirchen-Wettringen
- Stenografenschaft Ochtrup
- Stenografenverein Rheine e. V.
- Stenografenverein e. V. Selm
- Stenografenverein Vreden e. V.
- Stenografenverein e. V. Warendorf
- Einheitskurzschriftverein e. V. Werne
- Erster Bielefelder Stenografenverein von 1881
- Stenografenverein Bielefeld
- Stenografenverein Brilon
- Bündener Stenografenverein von 1899
- Stenografenvereinigung e. V. Büren
- Stenografenverein Detmold e. V.
- Gütersloher Stenografenverein von 1874
- Stenografenverein Herford
- Stenografenverein Lage
- Lippischer Stenografenverein e. V. in Lemgo
- Mindener Stenografenschaft e. V.
- Paderborner Stenografenverein e. V. 1897
- Kurzschriftverein Salzkotten
- Salzflufer Stenografenverein
- Stenografenverein Vlotho
- Stenografenverein Wiedenbrück von 1921
- Stenografenverein Altena von 1891 e. V.
- Stenografenverein 1926 Altenböge-Bönen
- Arnsberger Stenografenverein e. V. 1951
- Stenografenverein Bochum 1868 e. V. in Bochum-Langendreer

- Stenografenverein Bochum-Linden-Dahlhausen 1927
 in Bochum
 Breckerfelder Stenografenverein
 Stenografenverein Castrop-Rauxel
 Stenografenverein Datteln von 1930
 Stadtverband Dortmunder Stenografenvereine
 Hagener Stenografenverein von 1874 e. V.
 Kurzschriftverein Hagen e. V.
 Stenografenverein Halver von 1883
 Stenografenverein 1887 e. V. Hamm
 Hattinger Stenografenverein e. V.
 Stenografenverein Herscheid von 1950
 Stenografenschaft Hohenlimburg
 Iserlohner Stenografenverein e. V.
 Stenografenverein Lippstadt
 Lüdenscheider Stenografenverein 1881 e. V.
 Stenofreunde Lüdenscheid e. V. 1949
 Mendener Stenografenverein 1929
 Stenografenverein Meschede
 Stenografenverein von 1904 Neheim-Hüsten
 Stenografenverein 1883 Plettenberg
 Schwerter Stenografenverein 1936 e. V.
 Stenografenverein Soest 1892/98
 Einheitskurzschriftverein Sprockhövel 1935
 Stenografenverein Westfalia 1887 e. V. Unna
 Stenografenverein von 1912 Waltrop
 Stenofreunde Welper 1952
 Werdohler Stenografenverein 1958
 Stenografenverein Wetter e. V.
 Stenografenverein Witten von 1878/88 e. V.
 Stenografenverein Bottrop 1946 e. V.
 Stenografenverein Dorsten 1930
 Stadtverband der Duisburger Stenografenvereine
 Emmericher Stenografenschaft e. V.
 Stadtverband Essener Stenografenvereine
 Stenografenverein Buer e. V.
 Stenografenverein Schalke 1892 e. V., Gelsenkirchen
 Stenografenschaft Gladbeck e. V.
 Einheitskurzschriftverein Goch
 Kurzschriftverein 1894/1914 Herne
 Stenografenverein Herten in Recklinghausen
 Einheitskurzschriftverein Homberg 1926 e. V.
 Einheitskurzschriftverein Kamp-Lintfort 1932 e. V.
 in Rheinkamp-Repelen
 Stenografenverein Kevelaer e. V.
 Stenografenverein 1903/10 e. V. Kleve
 Stenografenverein Marl e. V.
 Verein für Einheitskurzschrift Mülheim-Ruhr
 Stadtverband der Oberhausener Stenografenvereine
 Stenografenverein Recklinghausen
 Stenografenverein 1898 Rheinhausen
 Stenografenverein Siegfriedstadt Xanten
 Stenografenverein von 1960 Dülken
 Stenografenverein von 1876 e. V. Düsseldorf
 Stenografenverein Benrath-Reisholz e. V.
 in Düsseldorf-Benrath
- Stenografenverein von 1898 Hilden
 Stenografenverein von 1929 e. V. Krefeld
 Stenografenverein von 1876 e. V. Langenberg-Neviges
 Stenografenverein Merkur Leverkusen e. V.
 Stenografenverein 1925 Mönchengladbach
 Stenografenverein 1954 Neuß
 Ratinger Stenografenschaft e. V.
 Remscheider Stenografenverein von 1878 e. V.
 Rheydter Stenografenverein 1948
 Stenografenverein e. V. Schwelm
 Stenografenverein Solingen 1873 / Kurzschriftverein Solingen 1950 e. V.
 Stenografenverein 1960 Süchteln
 Stenografenschaft Velbert e. V. 1900
 Kurzschriftverein 1929 Viersen
 Stenografenverein Wermelskirchen
 Stenografenverein 1884 e. V. Wuppertal-Barmen
 Stenografenverein 1882 e. V. Wuppertal-Elberfeld
 Ronsdorfer Stenografenverein 1896 e. V. in Wuppertal
 Aachener Stenografenverein von 1881 e. V.
 Kurzschriftverein Alsdorf
 Bedburger Stenografenverein e. V.
 Steno-Verein Bergisch-Gladbach e. V.
 Stenografenverein Bonn 1872 e. V. in Beuel
 Einheitskurzschriftverein Bonn 1925
 Bonner Stenoclub
 Stenografenverein Düren 1930 in Gürzenich
 Erkelenzer Stenografenverein 1950 e. V.
 Stenografenverein Euskirchen e. V.
 Stenografenverein Bad Godesberg
 Arbeitsgemeinschaft Kölner Stenografenvereine
 Stenografenverein Kürten
 Stenografenverein 1954 e. V. Lechenich
 Stenografenverein Porz 1946
 Stenografenschaft e. V. 1882 Siegburg
 Kurzschriftverein von 1885 Stolberg
 Stenografenverein e. V. Troisdorf
 Stenografenverein Altenhundem-Meggen e. V.
 in Altenhundem
 Kurzschriftverein Attendorn 1952
 Stenografenverein 1896 Berleburg
 Stenografenverein Dahlbruch
 Einheitskurzschriftverein Erndtebrück
 Stenografenverein 1946 Finnentrop
 Stenografenverein Gosenbach von 1929
 Stenografenverein von 1929 Kreuztal
 Stenografenverein „Gabelsberger“ Krombach
 Stenografenverein 1949 Laasphe
 Stenografenverein „Freier Grund“ Neunkirchen
 Stenografenverein Niederschelden
 Stenografenverein „Gabelsberger“ von 1890 Siegen
 Kurzschriftverein „Auf den Hütten“ Hüttental.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 37 v. 15. 7. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
20321	3. 7. 1968	Sechste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	233
232	28. 6. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Hemberg, Landkreis Steinfurt	234
232	30. 6. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Emsdetten, Landkreis Steinfurt	234

— MBl. NW. 1968 S. 1220.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.